

Amtliche Mitteilung

15.02.2023

**Ordnung über das Praxissemester
für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaft (B.A.),
Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.) und
Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.)
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung über das Praxissemester
für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaft (B.A.),
Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.) und
Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.)
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 9. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit:

- § 18 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft (7 Semester) an der Fachhochschule Dortmund vom 25. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 28 vom 04.06.2018),
- § 19 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund vom 26.07.2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 64 vom 31.07.2019),
- § 19 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund vom 9. Februar 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 10 vom 15.02.2023),
- § 18 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund vom 25. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 29 vom 04.06.2018),

in der jeweils geltenden Fassung hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Ziel des Praxissemesters..... | 3 |
| § 3 | Rechtsstellung der Studierenden | 3 |
| § 4 | Zulassung und Betreuung | 3 |
| § 5 | Zeitpunkt und Umfang | 4 |
| § 6 | Beschaffung der Praxisstelle | 4 |
| § 7 | Vereinbarung mit der Praxisstelle..... | 5 |
| § 8 | Praxisbericht | 5 |
| § 9 | Anerkennung des Praxissemesters..... | 6 |
| § 10 | Inkrafttreten und Veröffentlichung | 6 |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Praxissemester der Studiengänge:

- Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft (B. A.),
- Bachelor-Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes (FACT) (B. Sc.) und
- Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik (B. Sc.).

Sie regelt ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der Studiengangsprüfungsordnung und des Modulhandbuchs des entsprechenden Studiengangs die Durchführung des Praxissemesters.

§ 2 Ziel des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Ziel ist es, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des jeweiligen Berufsbilds heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden können ihre besonderen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den Anforderungen einzelner Tätigkeitsbereiche vergleichen und damit die Wahl ihres künftigen Studiums bzw. Berufsweges mit größerer Sicherheit treffen.
- (2) Studierende im Studiengang Betriebswirtschaft sollen durch das Praxissemester an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Arts Betriebswirtschaft herangeführt werden. Das Praktikum soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Studierende in den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik sollen nach Möglichkeit das Praxissemester nach den Branchen und/oder Funktionsbereichen entsprechend den von ihnen bestimmten Studienschwerpunkten bzw. späteren Berufswünschen auswählen. Sie können so ihre bisherige Schwerpunktbildung überprüfen und ihren Einstieg in die berufliche Tätigkeit verbessern.

§ 3 Rechtsstellung der Studierenden

Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Dortmund mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Die Studierenden unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (Praktikumsgeber).

§ 4 Zulassung und Betreuung

- (1) Studierende im Studiengang Betriebswirtschaft werden auf Antrag zum Praxissemester zugelassen, wenn sie gemäß § 18b StgPO Betriebswirtschaft 75 ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Antragsstellung für das jeweilige Semester erlangt haben und zudem die Module „Business Skills: Soziale und Personale Kompetenzen“ und „Werkzeuge der wissenschaftlichen Arbeit“ bestanden haben.

- (2) Studierende in den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik werden auf Antrag zum Praxissemester zugelassen, wenn sie gemäß § 19b StgPO FACT bzw. § 18b StgPO Betriebswirtschaftliche Logistik 105 ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragsstellung für das jeweilige Semester erlangt haben.
- (3) Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftliche Logistik müssen das Teilmodul „Logistiksysteme in der Praxis“ (Prüfungsnummer 91082) bestanden haben.
- (4) Die Studierenden beantragen zu Beginn des dem Praxissemester vorhergehenden Fachsemesters beim Studienbüro des Fachbereichs Wirtschaft die Zulassung zum Praxissemester über das Onlineportal der Fachhochschule Dortmund. Die jeweiligen Fristen für das Winter- und Sommersemester werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und rechtzeitig auf den Internetseiten des Praxisbüros und des Studienbüros bekannt gegeben. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Für die Beratung und Organisation des Praxissemesters ist das Praxisbüro zuständig. Bei Schwierigkeiten, die während des Praxissemesters entstehen, ist das Praxisbüro frühzeitig zu informieren.

§ 5 Zeitpunkt und Umfang

- (1) Studierende in den Studiengängen Betriebswirtschaft, FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik leisten ihr Praxissemester in der Regel im sechsten Fachsemester ab.
- (2) Das Praxissemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen in Vollzeit (Vollzeit entspricht mindestens 750 Stunden).
- (3) In Härtefällen kann das Praxissemester in reduzierter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden. Eine Änderung der Gesamtstundenzahl gemäß Absatz 2 erfolgt hierdurch nicht.

§ 6 Beschaffung der Praxisstelle

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praxisstelle zu bemühen. In Ausnahmefällen leistet das Praxisbüro Unterstützung.
- (2) Studierende in den Studiengängen Betriebswirtschaft, FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik sollen die Suche nach einer geeigneten Praxisstelle für das sechste Fachsemester spätestens ab dem dritten Semester beginnen.
- (3) Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland absolvieren möchten, haben die Möglichkeit, sich beim Praxisbüro des Fachbereichs Wirtschaft sowie beim International Office der FH Dortmund zu informieren.

§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters treffen die Studierenden und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag). Hierzu können die Studierenden die vom Praxisbüro bereitgestellten Vorlagen nutzen.
- (2) Die Vereinbarung muss mindestens folgenden Inhalt haben:
 - Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle,
 - Ansprechpartner/Betreuer des/der Studierenden mit Kontaktdaten,
 - Art, Aufgaben und Dauer der Tätigkeit,
 - wöchentliche Arbeitszeit,
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber dem/der Studierenden,
 - die Pflichten des/der Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
 - eine eventuelle Vergütung,
 - eine Regelung über den Versicherungsschutz des/der Studierenden,
 - die Voraussetzungen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags.
- (3) Die Studierenden legen die schriftliche, von der Praxisstelle und ihr/ihm unterzeichnete Vereinbarung rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vor Antritt des Praxissemesters, dem Praxisbüro zur Genehmigung vor.
- (4) Bei Ablehnung der Vereinbarung aus inhaltlicher oder formeller Sicht kann der/die Studierende eine überarbeitete Vereinbarung nachreichen. Bei wiederholter Ablehnung muss ein Wechsel der Praxisstelle vollzogen werden.

§ 8 Praxisbericht

- (1) Während des Praxissemesters fertigen die Studierenden einen Bericht über ihre Tätigkeiten an. Dieser Bericht stellt eine wissenschaftliche Ausarbeitung und keinen reinen Erfahrungsbericht dar und setzt daher wissenschaftliches Schreiben voraus. Der Bericht ist in der Regel bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praxissemesters beim Praxisbüro einzureichen.
- (2) Der Umfang und Inhalt des Berichts muss den Vorgaben für den Praxisbericht des jeweiligen Studiengangs entsprechen. Das Praxisbüro stellt diese den Studierenden auf dessen Internetseite zur Verfügung.
- (3) Im Studiengang Betriebswirtschaft wird der Praxisbericht im Rahmen des Moduls „Wissenschaftliche Kompetenzen“ bewertet.
- (4) In den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik können bei Ablehnung des Berichts aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht die Studierenden einmal einen überarbeiteten Bericht nachreichen. Vorab werden vom Praxisbüro konkrete Auflagen festgelegt. Die Überarbeitungsfrist beträgt vier Wochen.
- (5) Der Praxisbericht soll in deutscher Sprache verfasst werden, Abweichungen sind mit dem Praxisbüro abzustimmen.

§ 9 Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Im Studiengang Betriebswirtschaft wird das Praxissemester mit „bestanden“ bewertet, wenn eine Bescheinigung oder ein Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat. Ein bestandenes Praxissemester führt zur Vergabe von 20 ECTS-Leistungspunkten.
- (2) In den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik wird das Praxissemester mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein bestandenes Praxissemester führt zur Vergabe von 29,5 ECTS-Leistungspunkten im Studiengang FACT (StgPO 2019) und 30 ECTS-Leistungspunkten in den Studiengängen FACT (StgPO 2023) und Betriebswirtschaftliche Logistik.
- (3) Das Praxissemester wird in den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine Bescheinigung oder ein Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des/der Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des/der Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat und
 2. der Praxisbericht des/der Studierenden gem. § 8 mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Kann der/die Studierende aus zwingenden Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, Teile des Praxissemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss diesem/dieser Studierenden diesen Teil des Praxissemesters erlassen. Die zwingenden Gründe für eine Ausnahmeregelung sind nachzuweisen.
- (5) Wird das Praxissemester nicht mit „bestanden“ bewertet, muss es wiederholt werden. Dies ist nur einmal möglich.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung über das Praxissemester tritt am 1. September 2023 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Studiengängen Betriebswirtschaft (B.A.), Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.) oder Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.) im ersten oder in einem höheren Fachsemester an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Diese Ordnung über das Praxissemester wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (4) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 18.01.2023 sowie des Rektorats vom 08.02.2023.

Dortmund, den 9. Februar 2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick